

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, § 242
Unzulässige Rechtsausübung; BetrAVG § 5 Abs. 2;
AVG § 25 Abs. 4, § 32, § 36 Abs. 1 Nr. 4;
Leistungsordnung des Essener Verbandes
i. d. F. vom 1. Januar 1968 § 10 Abs. 1; Satzung
des Essener Verbandes i. d. F. vom 13. Januar
1967 §§ 2, 7

Leitsatz: Soll nach einer Versorgungsordnung auf das betriebliche Ruhegeld der Teil der Sozialversicherungsrente angerechnet werden, der auf Pflichtbeiträgen beruht, dann gilt das auch, wenn erst mit freiwilligen Beiträgen die Wartezeit für die Rente erfüllt wurde.

Aktenzeichen: 3 AZR 212/75

Urteil des BAG vom 19. Februar 1976 IAG Niedersachsen



3 AZR 212/75

4 Sa 101/72 Niedersachsen

Verkündet am
19. Februar 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

pp.

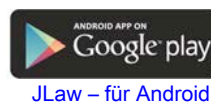
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Februar 1975 - 4 Sa 101/72 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 10. Dezember 1971 - Ca 570/71 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

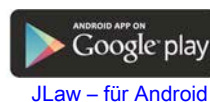
Der am 17. Januar 1903 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Januar 1968 als Diplom-Ingenieur und Betriebsleiter beschäftigt. Vorher war er seit 1. Januar 1929 bei verschiedenen anderen Firmen tätig, wobei sein Arbeitsverhältnis der Pflichtversicherung für Angestellte unterlag. Während der Beschäftigung bei der Beklagten sind für ihn Pflichtbeiträge noch für die Zeit bis 30. April 1941, vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1948 sowie für Januar 1968 entrichtet worden. Ab 1. Oktober 1941 hat der Kläger, soweit er danach nicht pflichtversichert war, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gezahlt, an denen die Beklagte sich nicht beteiligt hat. Insgesamt sind für den Kläger Beiträge zur Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung für weniger als 180 Monate abgeführt worden.

Die Beklagte hat den Kläger mit Wirkung vom 31. Januar 1941 zum Essener Verband angemeldet. Der Essener Verband ist ein nicht-rechtsfähiger Verein, bei dem die zur Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft gehörenden Unternehmer Mitglied sein können. Zweck des Verbandes ist u.a., eine Leistungsordnung aufzustellen, nach der die Mitglieder des Verbandes an die von ihnen angemeldeten Angestellten und deren Hinterbliebene Alters- und Hinter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bliebenenversorgung gewähren. § 7 der Satzung vom 3. Juli 1959 i. d. F. vom 13. Januar 1967 bestimmt, daß die Leistungen durch die Mitglieder gezahlt werden; der Verband zahlt sie nur auf Wunsch für Rechnung der Mitglieder.

Am 29. Juni 1960 hat die Beklagte mit ihrem Gesamtbetriebsrat eine Betriebsvereinbarung geschlossen, nach der den beim Essener Verband angemeldeten Angestellten ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach der jeweiligen Leistungsordnung des Verbandes zustehen soll.

Seit 1. Februar 1968 befindet sich der Kläger im Ruhestand. Er erhält seitdem von der Beklagten ein Ruhegeld, das sie nach den Bestimmungen der beim Ausscheiden des Klägers geltenden Leistungsordnung durch den Essener Verband hat errechnen lassen. Der Ausgangsbetrag des Ruhegeldes, der sich nach der Gruppenzugehörigkeit des Klägers ergibt und im Jahre 1971 1.350,-- DM betrug, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Der Kläger wendet sich jedoch dagegen, daß die Beklagte einen Teil seiner Sozialversicherungsrente auf dieses Ruhegeld anrechnet. Zur Anrechnung anderer Leistungen bestimmt § 10 Abs. 1 der Leistungsordnung vom 3. Juli 1959 i. d. F. vom 1. Januar 1968, soweit es hier interessiert, folgendes:

"Das Ruhegeld ermäßigt sich um 50 v.H. der Leistungen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung. Soweit eine freiwillige Versicherung oder Höherversicherung von dem Angestellten getragen worden ist, werden die darauf entfallenden Beträge von der Anrechnung ausgenommen; auch Kinderzuschüsse unterliegen nicht der Anrechnung."

Die Beklagte ist nach einer Berechnung des Essener Verbandes davon ausgegangen, daß die Sozialversicherungsrente, die der Kläger seit dem 1. Februar 1968 bezieht, zu 52,34 % auf Pflichtbeiträgen beruht. Sie rechnet deshalb 50 v.H. hiervon, mithin 26,17 % der Sozialversicherungsrente auf das Ruhegeld an. Den



- 4 -

anrechnungsfähigen Teil der Sozialversicherungsrente hat der Essener Verband ermittelt, indem er das Verhältnis der Werteinheiten aus den Beiträgen zur Pflichtversicherung zu der Summe der Werteinheiten aus allen Beiträgen festgestellt hat.

Der Kläger wendet sich gegen die Anrechnung der Sozialversicherungsrente dem Grunde und der Höhe nach. Er hat dazu die Ansicht vertreten, seine Versorgung richte sich nach der Leistungsordnung, die bei seiner Anmeldung zum Essener Verband gegolten habe; deren Bestimmungen schlossen die Anrechnung der Sozialversicherungsrente unter den gegebenen Umständen aus. Auch § 10 Abs. 1 der bei seinem Ausscheiden geltenden Leistungsordnung gestatte die Anrechnung der Sozialversicherungsrente nicht. Es sei zu berücksichtigen, daß er den Anspruch auf das Altersruhegeld nur durch seine freiwilligen Beiträge erworben habe; aus den Pflichtbeiträgen allein wäre die Wartezeit nicht erfüllt gewesen. Unter diesen Umständen habe er auch den Teil der Rente, der der Höhe nach auf Pflichtbeiträgen beruhe, durch seine eigenen Aufwendungen erst zu einem Leistungsanspruch geführt. Das erfordere, die gesamte Sozialversicherungsrente anrechnungsfrei zu lassen. Ferner hat der Kläger geltend gemacht, die Anrechnung sei der Höhe nach unrichtig. Die Anteile der Rente aus Pflicht- und freiwilliger Versicherung könnten nicht nach ihren Werteinheiten in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden; damit würden unzulässig Größen aus unterschiedlichen Begriffsebenen einander gegenübergestellt.

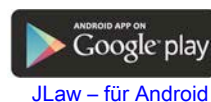
Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Essener Verband bei der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft in Essen anzuhalten, den Kläger bezüglich seiner Pensionsansprüche neu zu veranlassen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ihm die Rente aus der Angestelltenversicherung nicht angerechnet werden darf.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Anrechnung eines Teils der Sozialversicherungsrente entspreche den Bestimmungen der Leistungsordnung, die für den Umfang der dem Kläger versprochenen Versorgung maßgebend sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dem vom Kläger gestellten Antrag entsprochen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien haben in der Revisionsverhandlung das Klageziel klargestellt: Der Kläger will festgestellt haben, daß die Beklagte das Ruhegeld ungekürzt zu zahlen hat. Dieser Feststellungsantrag ist zulässig, weil er den einzigen zur Berechnung des Ruhegeldes bestehenden Streit zum Gegenstand hat und die Entscheidung darüber die Streitfrage klärt. Bedenken, die wegen des Rechtsschutzinteresses zu dem bisherigen Klageantrag bestehen könnten, sind damit gegenstandslos.

Die Klage kann in der Sache jedoch keinen Erfolg haben. Die Beklagte ist berechtigt, das Altersruhegeld des Klägers auf das von ihr geschuldete Ruhegeld in dem Umfange anzurechnen, in dem dies seit Aufnahme der Leistungen geschieht.

I. Was die Beklagte dem Kläger an Ruhegeld zugesagt hat, ergibt sich dem Grunde und der Höhe nach aus der Leistungsordnung des Essener Verbandes (LO). In einer Betriebsvereinbarung vom 29. Juni 1960 ist festgelegt, daß den Angestellten, die beim Essener oder Bochumer Verband angemeldet sind, Anspruch auf die Leistungen nach den jeweiligen Leistungsordnungen dieser Verbände zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

steht, wobei ihnen ein Rechtsanspruch eingeräumt ist. Der Kläger muß sich deshalb für sein Ruhegeld nach der Leistungsordnung behandeln lassen, die bei seinem Ausscheiden gegolten hat. Davon ist das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgegangen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger brauche sich seine Sozialversicherungsrente nach § 10 Abs. 1 LO überhaupt nicht anrechnen zu lassen. Die Leistungsordnung sehe vor, daß von der Anrechnung der Teil der Rente ausgenommen sei, der auf einer freiwilligen Versicherung beruht, die von dem Angestellten getragen worden ist. Der Kläger habe die Wartezeit von 180 Monaten als Voraussetzung für das Altersruhegeld (§ 25 Abs. 4 AVG) nur deshalb erfüllt, weil er sich auf seine Kosten freiwillig weiterversichert hatte. Die Beiträge aus der Pflichtversicherung allein hätten nicht zu einem Rentenanspruch geführt. Der Gedanke, daß die aus eigenen Aufwendungen des Arbeitnehmers begründeten Versorgungsansprüche auf die betrieblichen Versorgungsleistungen nicht angerechnet werden dürfen, erfordere es, die gesamte Angestelltenversicherungsrente von der Anrechnung auszunehmen. Der Kläger könne verlangen, so behandelt zu werden, wie wenn er bei Wegfall der Versicherungspflicht sich nicht freiwillig weiterversichert hätte.

2. Die Revision wendet dagegen mit Recht ein, das Landesarbeitsgericht habe die Bestimmungen der Leistungsordnung unzutreffend ausgelegt und angewendet.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsordnung enthält den Grundsatz, daß das Ruhegeld sich um 50 v.H. der Leistungen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung ermäßigt. Diese Vorschrift ergreift jede der genannten Leistungen der Rentenversicherung ohne Rücksicht darauf, wie die Leistungsvoraussetzungen begründet worden sind. Wenn § 10 Abs. 1 Satz 2 von der Anrechnung die Beträge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ausnimmt, die auf eine freiwillige, von dem Angestellten getragene Versicherung entfallen, so ist damit nach Wortlaut, Sinn und Zweck ersichtlich gewollt, daß von der wie immer auch begründeten Rente der Höhe nach nur derjenige Teil der Anrechnung nicht unterliegen soll, der auf der Eigenleistung des Arbeitnehmers beruht.

3. Die Anrechnung der Leistungen der Sozialversicherung, wie sie nach § 10 Abs. 1 LO vorgesehen ist, ist weder aus rechtlichen noch aus Billigkeitsgründen zu beanstanden.

a) Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte dürfe sei Altersruhegeld überhaupt nicht auf das betriebliche Ruhegeld anrechnen. An der Sozialversicherungsrente dürfe der Arbeitgeber nicht teilhaben.

Damit verkennt der Kläger das Wesen der Anrechnung. Betriebliches Ruhegeld hat die Beklagte nur insoweit zugesagt, wie es zusammen mit den anzurechnenden Leistungen der Sozialversicherung für den festgelegten Versorgungsbedarf erforderlich war. Die Anrechnung führt daher nicht zur Kürzung der Sozialversicherungsrente, sondern sie mindert die betriebliche Leistung. Das hat die Rechtsprechung stets für zulässig angesehen (vgl. BAG 7, 132 [135] = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Bl. 522]; BAG AP Nr. 81 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Bl. 1273]; BAG 18, 200 [204] = AP Nr. 108 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 4 der Gründe]). Der Gesetzgeber hat ebenfalls erlaubt, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung oder Berücksichtigung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu kürzen, soweit die Renten auf Pflichtbeiträgen beruhen (§ 5 Abs. 2 BetrAVG).

b) Der Kläger hat geltend gemacht, bei einer Anrechnung der Sozialversicherungsrente nach § 10 Abs. 1 der Leistungsordnung sei es nicht möglich zu ermitteln, inwieweit das Altersruhegeld auf freiwilligen Beiträgen und inwieweit es auf Pflichtbeiträgen beruhe. Soweit der Essener Verband dabei Werteinheiten angesetzt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

habe, während die Leistungsordnung von Beträgen der Sozialversicherungsrente spreche, würden nicht vergleichbare Größen in Beziehung gesetzt.

Dieser Einwand des Klägers ist nicht begründet. Nach § 32 Abs. 1 AVG ist die für den Versicherten maßgebende Rentebemessungsgrundlage der vom Hundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat. Das bedeutet: Die Rente richtet sich neben der Versicherungszeit danach, welches Bruttoarbeitsentgelt der Versicherte im Verhältnis zum Durchschnitts-Bruttoarbeitsentgelt während der Beitragszeiten gehabt hat. § 32 Abs. 3 AVG sieht für die Berechnung des maßgebenden Verhältnisses vor, daß es in Werteinheiten auszudrücken ist. Dementsprechend ist die Rente des Klägers nach dem Bescheid der Bundesversicherungsanstalt auch ermittelt worden. Diese Werteinheiten besagen, in welchem Verhältnis der Arbeitsverdienst zum Durchschnittsarbeitsverdienst gestanden hat. Diese Werteinheiten bestimmen die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Sie sind daher entgegen der Ansicht des Klägers auch die geeignete Größe, nach der zu bestimmen ist, inwieweit die Rente auf Pflichtbeiträgen oder auf freiwilligen Beiträgen beruht.

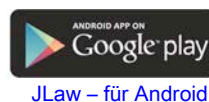
Daß der von der Beklagten und dem Essener Verband eingeschlagene Weg, den Anteil der auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rente nach Werteinheiten zu ermitteln, richtig ist, ergibt sich weiter aus folgendem: § 5 Abs. 1 des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BT-Drucksache 7/1281) bestimmte, daß nicht angerechnet werden dürfe der Teil einer Rente, der dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe aller Werteinheiten entspricht, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet. Zwar ist diese im einzelnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

vorgeschriebene Anrechnungsmethode in das Gesetz in seiner endgültigen Fassung nicht aufgenommen worden; das beruht jedoch darauf, daß wegen der Vielzahl unterschiedlicher Sozialleistungen (bzw. Leistungsbestandteile) und sonstiger Bezüge, die für eine Anrechnung in Betracht kommen, eine erschöpfende Aufzählung und Umschreibung verbotener Anrechnungsfälle nicht möglich schien (vgl. Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucksache 7/2843, S. 8).

c) Es ist schließlich nicht unbillig, die auf Pflichtbeiträgen beruhende Rente auch dann anzurechnen, wenn erst durch freiwillige Beiträge die Wartezeit erfüllt wurde. Es entspricht einem Grundsatz der Rechtsprechung, den der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG übernommen hat, daß auf die betriebliche Altersversorgung andere Versorgungsbezüge insoweit nicht angerechnet werden dürfen, wie sie vom Arbeitnehmer allein oder überwiegend finanziert worden sind (vgl. BAG AP Nr. 145 [zu II 1 der Gründe] und 161 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2. der Gründe]). Dem widerspricht es nicht, die auf Pflichtbeiträgen beruhende Sozialversicherungsrente auch dann zu berücksichtigen, wenn die Rente erst durch freiwillige Beiträge begründet wurde. In dem Umfang, in dem die Sozialversicherungsrente aus den freiwilligen Beiträgen fließt, bleibt sie auch in diesem Fall von der Anrechnung ausgenommen.

Gerade das andere Ergebnis, daß bei einer aus freiwilligen und Pflichtbeiträgen zusammengesetzten Rente eine Anrechnung ganz entfallen soll, wenn erst durch freiwillige Beiträge der Rentenanspruch begründet wurde, erscheint unbillig. Das hat das Landesarbeitsgericht selbst gesehen. Es hat angedeutet, daß es jedenfalls dann wegen Rechtsmißbrauchs zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn nur wenige freiwillige Beiträge zu einer überwiegenden Zahl von Pflichtbeiträgen hinzutreten mußten, um die Wartezeit zu erfüllen. Eine solche Betrachtung ist weder erforderlich noch in ihrer Abgrenzung überzeugend durchzuführen. Was



- 10 -

der Arbeitnehmer durch seine eigenen Aufwendungen sich geschaffen hat, bleibt ihm auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus erhalten.

Der Kläger hat angeführt, wenn er zu der Angestelltenversicherung nicht seine freiwilligen Beiträge geleistet hätte, würde er keine Rente beziehen, und die Beklagte könnte dann das Ruhegeld nicht mindern. Das ist an sich richtig. Daraus läßt sich jedoch nichts gegen die Anrechnung herleiten. Die Leistungsordnung berücksichtigt für die Frage, in welchem Umfange betriebliche Leistungen für die Alterssicherung notwendig sind, ob der Leistungsberechtigte tatsächlich eine Rente bezieht oder nicht. Sie legt dem Arbeitnehmer nicht mehr auf, die Voraussetzung für den Bezug einer Sozialversicherungsrente zu schaffen, und rechnet auch keine fiktive Rente an, wenn er dies unterläßt. Es ist aber andererseits unbeachtlich, wie es zu der Rentengewährung gekommen ist. Dabei ist dem Kläger entgegenzuhalten, daß er schließlich, nachdem er die freiwillige Weiterversicherung vorgenommen hat, auch aus den Pflichtbeiträgen Leistungen der Rentenversicherung erhält. Er stünde in seiner Versorgung schlechter, wenn er die Pflichtbeiträge hätte verfallen lassen.

II. Gegen die Höhe der Anrechnung ergeben sich ebenfalls keine Bedenken.

Die Beklagte hat den anrechnungsfähigen Teil der Rente ermittelt, indem sie das Verhältnis der Werteinheiten aus den Pflichtbeiträgen zu den Werteinheiten aus allen Beiträgen festgestellt hat. Die auf Ausfallzeiten entfallenden Werteinheiten hat sie unberücksichtigt gelassen.

Das ist nicht zu beanstanden und benachteiligt den Kläger nicht. § 10 Abs. 1 LO nimmt nur den auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Teil der Sozialversicherungsrenten von der Anrechnung aus. Das würde an sich dazu führen, das Verhältnis der Werteinheiten der freiwilligen Beiträge zu der Summe aller Wertein-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

heiten zu ermitteln, also die auf Ausfallzeiten entfallenden Werteinheiten dem anrechenbaren Teil zuzuordnen. Der anrechnungsfreie Teil der Rente wäre dann kleiner als bei der von der Beklagten angewandten Methode. Diese läßt im Verhältnis der freiwilligen und Pflichtbeiträge zueinander auch sonstige für die Rentenhöhe maßgebende Umstände wie Ausfallzeiten, Ersatzzeiten und Zurechnungszeiten anrechnungsfrei. Diese Berechnungsweise ist grundsätzlich angemessen und billigenswert, weil oft nicht oder nur schwer festzustellen ist, ob die genannten Zeiten mit der Entrichtung von freiwilligen oder Pflichtbeiträgen zusammenhängen. Für den Kläger gilt, daß die ihm angerechneten Ausfallzeiten nicht ohne eine anschließende Pflichtversicherung berücksichtigt worden wären (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG).

III. Nach alledem ist die Revision der Beklagten begründet. Dies führt dazu, die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hoechst

Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)